

**Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasser-  
schutzgebiet in den Gemeinden Markt Erlbach und Ipsheim (Landkreis Neustadt  
a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt  
Erlbach, Ortsteile Linden-Klausaurach  
vom 01.09.1999**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert am 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) folgende

**VERORDNUNG:**

**§ 1**

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Markt Erlbach, Ortsteile Linden-Klausaurach wird in den Gemeinden Markt Erlbach und Ipsheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2**

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- einem Fassungsbereich,
  - einer engeren Schutzzone und
  - einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genauere Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und in den Gemeindekanzleien des Marktes Markt Erlbach und des Marktes Ipsheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

|                 | im Fassungsbe-<br>reich | in der engeren<br>Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone | I                       | II                           | III                        |

#### 1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

|     |                                                                                                   |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1 | Düngen mit Gülle                                                                                  | verboten | verboten wie Nummer 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 1.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern                              | verboten | <ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt</li> <li>- verboten, auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul> |
| 1.3 | Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm                                            | verboten |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.4 | befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern                                             | verboten | verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 1.5 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern *)                       | verboten | verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammelinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 1.6 | unbefestigte Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger                         | verboten | verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 1.7 | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)                        | verboten | verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird.                                                                                                                                                             |
| 1.8 | Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen                                                  | verboten |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.9 | Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 Nr. 1 zu errichten oder zu betreiben *) | verboten |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

\*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 „Begriffsbestimmungen“ Ziff. 1.2.  
Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) hingewiesen, welche nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält, insbesondere Anhang 5.

|                                                                                                    | im Fassungsbe-<br>reich | in der engeren<br>Schutzzone                                                                                              | in der weiteren Schutzzone                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| entspricht Zone                                                                                    | I                       | II                                                                                                                        | III                                                                                                          |
| 1.10 Freilandtierhaltung im<br>Sinne von Anlage 2<br>Nr. 2                                         | verboten                |                                                                                                                           | verboten, sofern die Ernährung der Tiere<br>nicht im Wesentlichen aus den genutzten<br>Weideflächen erfolgt. |
| 1.11 Beweidung                                                                                     | verboten                |                                                                                                                           | ---                                                                                                          |
| 1.12 Anwendung von Pflan-<br>zenschutzmitteln                                                      | verboten                | verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutz-<br>rechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden |                                                                                                              |
| 1.13 Anwendung von Pflan-<br>zenschutzmitteln aus<br>Luftfahrzeugen oder<br>zur Bodenentseuchung   | verboten                |                                                                                                                           |                                                                                                              |
| 1.14 Beregnung landwirt-<br>schaftlich oder gärtne-<br>risch genutzter Flä-<br>chen                | verboten                |                                                                                                                           | verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm<br>pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet                        |
| 1.15 Gartenbaubetriebe<br>oder Kleingartenanla-<br>gen zu errichten oder<br>zu erweitern           | verboten                |                                                                                                                           |                                                                                                              |
| 1.16 besondere Nutzungen im<br>Sinne von Anlage 2 Nr. 3<br>anzulegen oder zu erwei-<br>tern        | verboten                |                                                                                                                           |                                                                                                              |
| 1.17 landwirtschaftliche<br>Dräne und zugehörige<br>Vorflutgräben zu er-<br>richten oder zu ändern | verboten                | verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen                                                                              |                                                                                                              |
| 1.18 Rodung, Umbruch von<br>Dauergrünland im Sin-<br>ne von Anlage 2 Nr. 4                         | verboten                |                                                                                                                           |                                                                                                              |
| 1.19 offener Ackerboden im<br>Sinne von Anlage 2<br>Nr. 5                                          | verboten                |                                                                                                                           |                                                                                                              |

## 2. bei sonstigen Bodennutzungen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |          |                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Veränderungen und<br>Aufschlüsse der Erd-<br>oberfläche, selbst<br>wenn Grundwasser<br>nicht aufgedeckt wird,<br>insbesondere Fischtei-<br>che, Kies-, Sand- und<br>Tongruben, Steinbrü-<br>che, Übertageberg-<br>baue und Torfstiche,<br>sowie Wiederverfüllung<br>von Erdaufschlüssen<br>(soweit nicht in Nrn. 3<br>bis 6 geregelte Tat-<br>bestände vorliegen) | verboten | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ord-<br>nungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                 | im Fassungsbe-<br>reich | in der engeren<br>Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone | I                       | II                           | III                        |

### 3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

|     |                                                                                                                                                                                  |          |                                                                                                                                                                                            |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1 | Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern                                                                          | verboten |                                                                                                                                                                                            |
| 3.2 | wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen                                                      | verboten | verboten außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist                                               |
| 3.3 | Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern                                               | verboten | verboten, ausgenommen im üblichem Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft<br>- bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3<br>- bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 |
| 3.4 | Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern                                               | verboten |                                                                                                                                                                                            |
| 3.5 | Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern                                                                            | verboten | verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern                                                                                                                         |
| 3.6 | Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern                                              | verboten |                                                                                                                                                                                            |
| 3.7 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen | verboten | verboten wie Nummer 1.12                                                                                                                                                                   |

|                 | im Fassungs-<br>bereich | in der engeren<br>Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone | I                       | II                           | III                        |

#### 4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

|     |                                                                                                                                                                        |          |                                                                                                                                                                                                        |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.1 | Abwasser-<br>behandlungsanlagen<br>zu errichten oder zu<br>erweitern                                                                                                   | verboten |                                                                                                                                                                                                        |
| 4.2 | Regen- und Misch-<br>wasserentlastungs-<br>bauwerke zu errichten<br>oder zu erweitern                                                                                  | verboten |                                                                                                                                                                                                        |
| 4.3 | Trockenaborte zu er-<br>richten oder zu er-<br>weitern                                                                                                                 | verboten | verboten, ausgenommen vorübergehend und<br>mit dichtem Behälter                                                                                                                                        |
| 4.4 | Ausbringen von Ab-<br>wasser                                                                                                                                           | verboten |                                                                                                                                                                                                        |
| 4.5 | Anlagen zur Versicke-<br>rung oder Versenkung<br>von Abwasser (einschl.<br>Kühlwasser und Was-<br>ser aus Wärmepum-<br>penanlagen) zu errich-<br>ten oder zu erweitern | verboten |                                                                                                                                                                                                        |
| 4.6 | Anlagen zur Versicke-<br>rung oder Versenkung<br>des von Dachflächen<br>abfließenden Wassers<br>zu errichten oder zu<br>erweitern                                      | verboten | verboten für gewerbliche Anlagen                                                                                                                                                                       |
| 4.7 | Anlagen zum<br>Durchleiten oder Ablei-<br>ten von Abwasser zu<br>errichten oder zu er-<br>weitern                                                                      | verboten | verboten, ausgenommen Entwässerungs-<br>anlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme<br>durch Druckprobe nachgewiesen und wieder-<br>kehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfah-<br>ren überprüft wird |

|                 | im Fassungs-<br>bereich | in der engeren<br>Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone | I                       | II                           | III                        |

**5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau**

|     |                                                                                                                                                                               |          |                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                  |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.1 | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                     | verboten | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers | verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), ansonsten verboten wie in Zone II     |
| 5.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                               | verboten |                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                  |
| 5.3 | zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. a.) zu verwenden | verboten |                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                  |
| 5.4 | Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art                                                                                                        | verboten |                                                                                                                                                                         | verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7                                                                                                 |
| 5.5 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                   | verboten |                                                                                                                                                                         | <ul style="list-style-type: none"><li>- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li><li>- verboten für Tontaubenschießanlagen</li></ul> |
| 5.6 | Sportveranstaltungen durchzuführen                                                                                                                                            | verboten |                                                                                                                                                                         | <ul style="list-style-type: none"><li>- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen</li><li>- verboten für Motorsport</li></ul>                                                  |
| 5.7 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                      | verboten |                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                   | im Fassungs-<br>bereich | in der engeren<br>Schutzzone                                      | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone                                                                                                                   | I                       | II                                                                | III                        |
| 5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten                |                                                                   |                            |
| 5.9 Militärische Übungen durchzuführen                                                                                            | verboten                | verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen |                            |
| 5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern                                                        | verboten                |                                                                   | ---                        |
| 5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten                                                                                              | verboten                |                                                                   |                            |
| 5.12 Durchführen von Bohrungen                                                                                                    | verboten                |                                                                   |                            |

## 6. bei baulichen Anlagen allgemein

|                                                              |          |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern          | verboten | <ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul> |
| 6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung | verboten |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 7. Betreten                                                  | verboten | ---                                                                                                                                                                                                                                                                   |

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### **§ 4** Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5** Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6** Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7** Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu dulden.

## **§ 8**

### **Entschädigung und Ausgleich**

((1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 01.09.1999

Landratsamt  
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

.....  
Graf  
stellv. Landrat

# Anlage 1

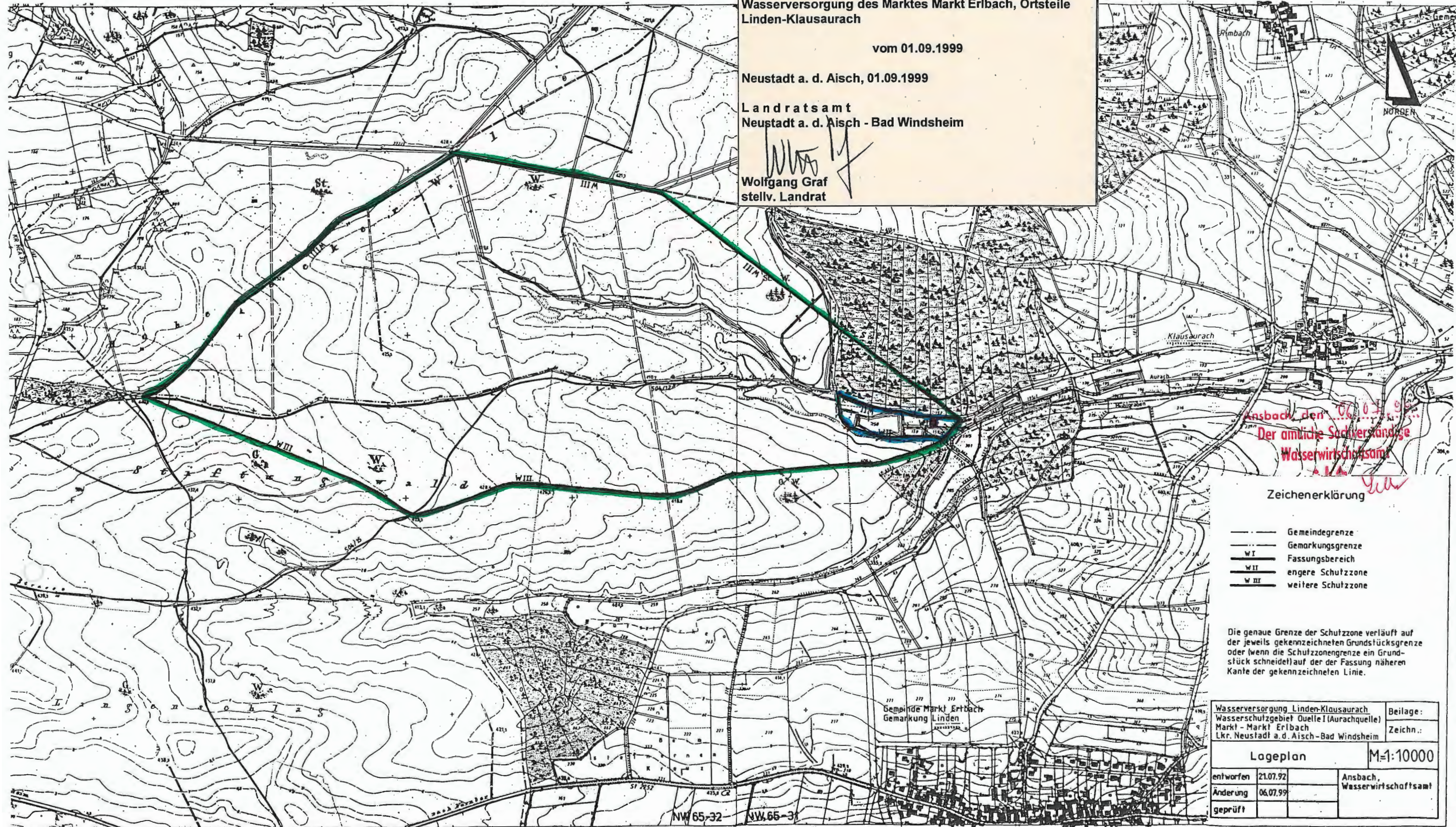
Bestandteil zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt  
a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet  
in den Gemeinden Markt Erlbach und Ipsheim (Landkreis  
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die öffentliche  
Wasserversorgung des Marktes Markt Erlbach, Ortsteile  
Linden-Klausaurach

vom 01.09.1999

Neustadt a. d. Aisch, 01.09.1999

Landratsamt  
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Wolfgang Graf  
stellv. Landrat



Ansbach, den 06.07.99  
Der amtl. Sachverständige  
Wasserwirtschaftsamt  
I. A. A. J. J.

## Zeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- WI Fassungsbereich
- WII engere Schutzzone
- WIII weitere Schutzzone

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf  
der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze  
oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grund-  
stück schneidet) auf der der Fassung näheren  
Kante der gekennzeichneten Linie.

|                                                                                                                                                         |          |  |                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--|----------------------------------|
| Wasserversorgung Linden-Klausaurach<br>Wasserschutzgebiet Quelle I (Aurachquelle)<br>Markt - Markt Erlbach<br>Lkr. Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim |          |  | Beilage:                         |
| Lageplan                                                                                                                                                |          |  | Zeichn.:                         |
| entworfen                                                                                                                                               | 21.07.92 |  | Ansbach,<br>Wasserwirtschaftsamt |
| Änderung                                                                                                                                                | 06.07.99 |  |                                  |
| geprüft                                                                                                                                                 |          |  |                                  |

M=1:10000

## **Anlage 2**

### **Begriffsbestimmungen**

1.1 Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| - Milchkühe                  | 40 Stück     |
| - Mastbullen                 | 65 Stück     |
| - Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück    |
| - Mastschweine               | 300 Stück    |
| - Legehennen                 | 3.500 Stück  |
| - Mastputen                  | 3.500 Stück  |
| - sonstiges Mastgeflügel     | 10.000 Stück |

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### 1.2 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten, landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Unter dem Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, soweit alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.